



Einwohnergemeinde Herbligen
3671 Herbligen

Gebührenreglement

Inkraftsetzung:

01.01.2027

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES	3
Gegenstand.....	3
Bemessung.....	3
Gebührenschildnerin / Gebührenschildner.....	4
Erhebung.....	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
Personen-, Familien-, Erbrecht.....	5
Einwohnerkontrolle	6
Ortspolizeiwesen	6
Bauwesen.....	7
Baugesuche und Voranfragen	7
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen	9
Finanzverwaltung.....	10
Steuerwesen	10
Weitere Gebühren.....	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Genehmigung durch Gemeindeversammlung.....	12
Auflagezeugnis.....	13
Inkraftsetzung.....	13

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Publikationskosten sowie Gebühren und Honorare Dritter.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in weiteren Erlassen/Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmenbedingungen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus Erfahrungswerten und/oder den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung anpassen. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührenschildnerin / Gebührenschildner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin ganz oder teilweise davon absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung oder bezieht die Gebühren in bar.

² Säumige Gebührenpflichtige sind zu mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung, vorbehalten bleiben separate Abmachungen.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	gebührenfrei
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr I
	⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Aufwandgebühr I
	⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00

Einwohnerkontrolle

Einwohnerkontrolle	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
Einbürgerung	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gem. Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert um 50%
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	gebührenfrei

Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 18 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	⁵ Vorläufige Schliessung eines Betriebs	Aufwandgebühr II
Geldspiel und Handel und Gewerbe	Art. 19 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art 13 KGSG	Aufwandgebühr II
	² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 20 ¹ Erteilung der Bewilligung a) für auswärtige privatwirtschaftliche Unternehmen, pro Anlass und Tag b) für Einheimische, gemeinnützige Institutionen, Vereine, ortsansässige Gewerbe und dgl.	a) Fr. 50.00, insgesamt max. Fr. 500.00 b) gebührenfrei
--------------------------------------	---	--

² Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Leumundszeugnis	Art. 21 -Leumundszeugnis	Fr. 50.00
Fundbüro	Art. 22 Herausgabe von Fundgegenständen	gebührenfrei

Exmission	Art. 23 Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV)	Aufwandgebühr II
-----------	--	------------------

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Eingabe ins System eBau	Art. 24 Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in	Aufwandgebühr I
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 25 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 26 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel ² Rückweisung zur Verbesserung ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II Fr. 50.00 Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 27 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro einzuholenden Fach-/Amtsbericht
	³ Publikation	Fr. 50.00 pro Publikationsauftrag
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00 pro Brief
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	gem. Fachbericht BSM
	b) Grundstückentwässerung Gemeinde	Aufwandgebühr II
	c) Gewässerschutz AWA	gem. Fachbericht AWA
	d) Strassenanschluss	Aufwandgebühr II
	e) Beanspruchung Strassenterrain	Aufwandgebühr II
	f) Brandschutz	gem. Fachbericht-Feueraufseher
	g) Energietechnischer Massnahmenachweis	gem. Rechnung Energieberatungsstelle
	h) Wasseranschluss	Aufwandgebühr II
	i) Elektrizitätsanschluss	gem. Rechnung Netzbetreiber
	j) Gemeinschaftsantennenanschluss	gem. Rechnung Netzbetreiber
Beratung und Antragstellung	Art. 28 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement
Voranfragen	Art. 29 Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassenden Voranfragen (eBau)	Aufwandgebühr II
Projektänderungen/Verlängerungen	Art. 30 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Vorzeitige Baubewilligung	Art. 31 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
---------------------------	--	------------------

Vorzeitiger Baubeginn	Art. 32 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
-----------------------	--	------------------

Baukontrolle

Baubeginn	Art. 33 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 50.00
-----------	--	-----------

Kontrollen	Art. 34 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie-technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

Massnahmen	Art. 35 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 36 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages oder Planungsvereinbarung)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	---	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 37 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

Aufnahme	Art. 38 Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	nach Aufwand des Geometers
----------	---	----------------------------

Finanzverwaltung

Gebühreninkasso	Art. 39 Erste Mahnung	gebührenfrei
	² Zweite Mahnung	Fr. 20.00
	³ Verfügung nach VRPG	Fr. 50.00

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 40 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	Aufwandgebühr I
	² Registernachschlag/Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
	³ Ausfüllen der Steuererklärung für Private (nur in Ausnahmefällen)	Aufwandgebühr II, mindestens Fr. 60.00
Amtliche Bewertung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 1.00 pro Seite
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
Hundetaxe	Art. 42 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Herbligen Wohnsitz haben, sofern ihr Hund älter als 6 Monate ist.	
	³ Es wird keine Hundetaxe erhoben für	
	a) Dienst-, Rettungs- und Therapiehunde, welche nachweislich in ihrer ausgebildeten Funktion eingesetzt werden.	
	b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden	
	c) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton die Hundetaxe entrichtet worden ist.	

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.00 und Fr. 200.00 (jährlich pro Hund) fest. Die Höhe der Taxe für einen oder mehrere Hunde pro Haushalt kann unterschiedlich festgelegt werden.

gemäss Gebührentarif

Weitere Gebühren

Datenschutz	Art. 43 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)	gebührenfrei
	² Auskunft und Einsicht in Daten von Dritten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)	Aufwandgebühr I
	³ Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister und anderen Datensammlungen	Aufwandgebühr I
Information auf Anfrage	Art. 44 ¹ Zugang zu Informationen gemäss Art. 30 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)	Aufwandgebühr I
	² Formlose Anfragen gemäss Art. 31 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)	gebührenfrei
Archiv	Art. 45 Nachschlagen in Gemeindearchiv/Plänen/Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 46 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Verfügungen aller Art	Art. 47 Vorbereitung und Erlass von Verfügungen Gemäss Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)	Aufwandgebühr II
Administrationszuschlag Rechnungsstellung	Art. 48 Administrationszuschlag für Rechnungsstellung bei Schaltdienstleistungen unter Fr. 50.00	Fr. 10.00

Gemeindeliegenschaften	Art. 49 ¹ Für die Benützung von Gemeindeliegenschaften werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat regelt diese in der Gebührenverordnung.	gemäss Gebührenverordnung
	² Für juristische Personen mit Sitz bzw. natürliche Personen mit Wohnsitz in Herbligen können keine oder gegenüber von Auswärtigen reduzierte Gebühren festgesetzt werden.	

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 50 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren und gemeindeeigene Spesenentschädigungen (Fotokopien, etc.) im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.
Übergangsbestimmung	Art. 51 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 52 ¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2027 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement vom 01. Januar 2016, den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 2. Dezember 1993 sowie das Reglement für die Hundetaxe vom 30. Mai 2013, auf.

Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Herbligen vom 26. November 2026 hat das Gebührenreglement in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Rudolf Scheidegger

Claudia Wyss

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2026 bis 26. November 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2026 bekannt.

Herbligen, 4. Januar 2027

Die Gemeindeschreiberin

Claudia Wyss

Inkraftsetzung

Die Inkrafttretung per 01. Januar 2027 dieses Reglementes wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 2 vom 14. Januar 2027 bekannt gegeben.

Herbligen, 4. Januar 2027

Die Gemeindeschreiberin

Claudia Wyss